



# BUNDESREGIERUNG

Der Minister für Arten- und Minderheitenschutz



## Bekanntmachung der Verordnung über die Haltung von Frauen Frauenhalterverordnung ( *FrauhlVo* )

### Präambel

Der noch nicht ganz erforschte Drang des männlichen Geschlechts nach zumindest zeitweiser Partnerschaft mit einer Frau macht es erforderlich, allgemein verbindliche Richtlinien für das Halten von Frauen, die aufgrund ihrer für Männer unverständlichen Psyche unter Artenschutz stehen, zu erlassen.

### Artikel 1

#### Allgemeine Richtlinien

Sich eine Frau zu halten, ist ein meist kostspieliges Hobby, das aber unter Beachtung bestimmter Regeln in der Regel problemlos zu realisieren ist. Vor einer Entscheidung zur Haltung einer Frau sollte aber immer geprüft werden, ob nicht andere Kampfsportarten preiswerter oder weniger gefährlich sind.

### § 1

#### Auswahlkriterien, Mindestanforderungen

- (1) Sie muss für niedere Tätigkeiten ( Kinder, Küche, Haushalt) geeignet sein. Daneben muss sie einen gewissen Unterhaltungswert und Attraktivität besitzen.
- (2) Ihr Aussehen und Auftreten muss untadelig sein
- (3) Die vorstehenden Punkte finden keine Anwendung, wenn § 2 angewendet werden kann.

### § 2

#### Ausnahmen

Sie ist sehr reich, sehr alt und hat hohes Fieber

### § 3

#### Anschaffung

- (1) Nehmen sie sich viel Zeit bei der Auswahl eines Weibchens. Übereilen sie nichts, vereinbaren sie eine lange Test- und Probephase mit den Lieferanten (Eltern).
- (2) Vor dem endgültigen Erwerb probieren sie unterschiedliche Modelle aus. Leistungsproben unterschiedlicher Typen sind unumgänglich.
- (3) Probiermöglichkeiten sind in der Regel auf den Pisten (Discos, Bars, Urlaub u.s.w. ) zu finden.
- (4) Übertriebenes Balzverhalten kann zu einem Dasein als Pantoffelheld führen. Vorsicht vor Emanzen, dieser Frauentyp ist nur für den diskutierfreudigen Mann mit starken Nerven geeignet.
- (5) Einer Frau ein Kfz. anzuvertrauen bedeutet stets ein Risiko, man beachte immer den Grundsatz: Frau am Steuer wird meist teuer.

### § 4

#### Ernährung

Die Frau ist ein Allesfresser wie Menschen, jedoch legen sie großen Wert auf einen hohen Gemüseanteil im täglichen Futter. Gut ausgebildete Weibchen sind in der Lage, die Nahrung selbst zuzubereiten. Sollte die Frau, was in Einzelfällen vorkommt, lesen können, empfiehlt es sich ihr ein sog. Kochbuch (Anleitung zur Zubereitung von Nahrung in genießbarer Form) zu Verfügung zu stellen

### § 5

#### Bekleidung

Der Halter einer Frau hat für eine ausreichende Bekleidung des Weibchens in der Öffentlichkeit zu sorgen. Das gilt nicht für den häuslichen Bereich, insbesondere nicht für Bade- und Schlafzimmer. Übertriebene Bekleidungsünsche sind mit den Worten: „Hätte Gott gewollt, dass Weibchen Pelze tragen, hätte er Ihnen ein Fell wachsen lassen“ abzuschmettern.

### § 6

#### Unterbringung

Als Aufenthaltsorte für die Frau sind insbesondere Küche, Schlafzimmer und Kinderzimmer geeignet. Sollte sie im Wohnzimmer auftauchen, muss geprüft werden, ob die Kettenlänge zu großzügig gewählt wurde.

### § 7

#### Auslauf und Pflege

Wie alles Eigentum müssen auch Frauen pfleglich behandelt werden, um den Gebrauchswert zu erhalten. Praxistests haben ergeben, dass die gelegentliche Überreichung eine Blumenstraußes zu gesteigertem Wohlfühlen führt. Beim Freigang – dieser sollte nur in Begleitung - (Halter oder homosexuelle Vertrauensperson) - erfolgen, sind Orte wie Juweliere, Kaufhäuser, Boutiquen oder Einkaufsstrassen unbedingt zu meiden. Bei Nichtbeachtung droht dem Frauenhalter Verarmung.

### § 8

#### Schlussvorschriften

Die vorstehende Verordnung tritt mit Verkündung in Kraft. Als abschließender Warnhinweis noch folgendes: Es prüfe, bevor man sich ewig bindet, ob sich noch etwas Besseres findet.

Berlin, 01. Februar 2003

gez. Schöllenklopfer,  
Minister für Arten- und Minderheitenschutz